

A u s f e r t i g u n g

Aufgrund des § 22 Baugesetzbuch i.d. Fassung vom 08. Dezember 1986 - BGB1. 1 S. 2253 und der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07. Juli 1988 (GVB1. S. 1994) erläßt der Markt Grassau folgende

S a t z u n g

über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Gebiete des Marktes Grassau:

1. Im Siedlungsgebiet Grassau-Nord, im Ortsmittebereich, in den Ortsteilen Oberdorf und Viehhausen gemäß dem Lageplan Nr. 1 zu dieser Satzung.
2. In den Ortsteilen Reifing, Aich und Nußbaum gemäß dem Lageplan Nr. 2 zu dieser Satzung.
3. In den Ortsteilen Mietenkam und Weiher gemäß dem Lageplan Nr. 3 zu dieser Satzung.
4. Im Ortsteil Grafing gemäß dem Lageplan Nr. 4 zu dieser Satzung.
5. Im Ortsteil Kucheln gemäß dem Lageplan Nr. 5 zu dieser Satzung.
6. Im Ortsteil Rottau gemäß dem Lageplan Nr. 6 zu dieser Satzung.

In den angeführten Lageplänen sind die Geltungsbereiche mit roter Farbe gekennzeichnet.

§ 2

Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch.

§ 3

Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind in Wohngebäuden höchstens vier Wohnungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind bestehende Gebäude und deren Wiedererrichtung (nach Untergang). Ausgenommen sind daneben Wohngebäude, in denen ausschließlich Mietwohnungen geschaffen werden.
- (2) Weiter können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich die Überschreitung der zulässigen Wohnungszahl in einem Wohngebäude auf den Ausbau von Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse sind, beschränkt und Mietwohnungen geschaffen werden.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann von diesen Festsetzungen Befreiung erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grassau, den 15. Nov. 1994
Markt Grassau



Schupfner
1. Bürgermeister





GRASSAU

Grassauer Bach

Viehhäuser

Oberdorf

A u s f e r t i g u n g
Anlage

Satzung
über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

Lageplan Nr. 1

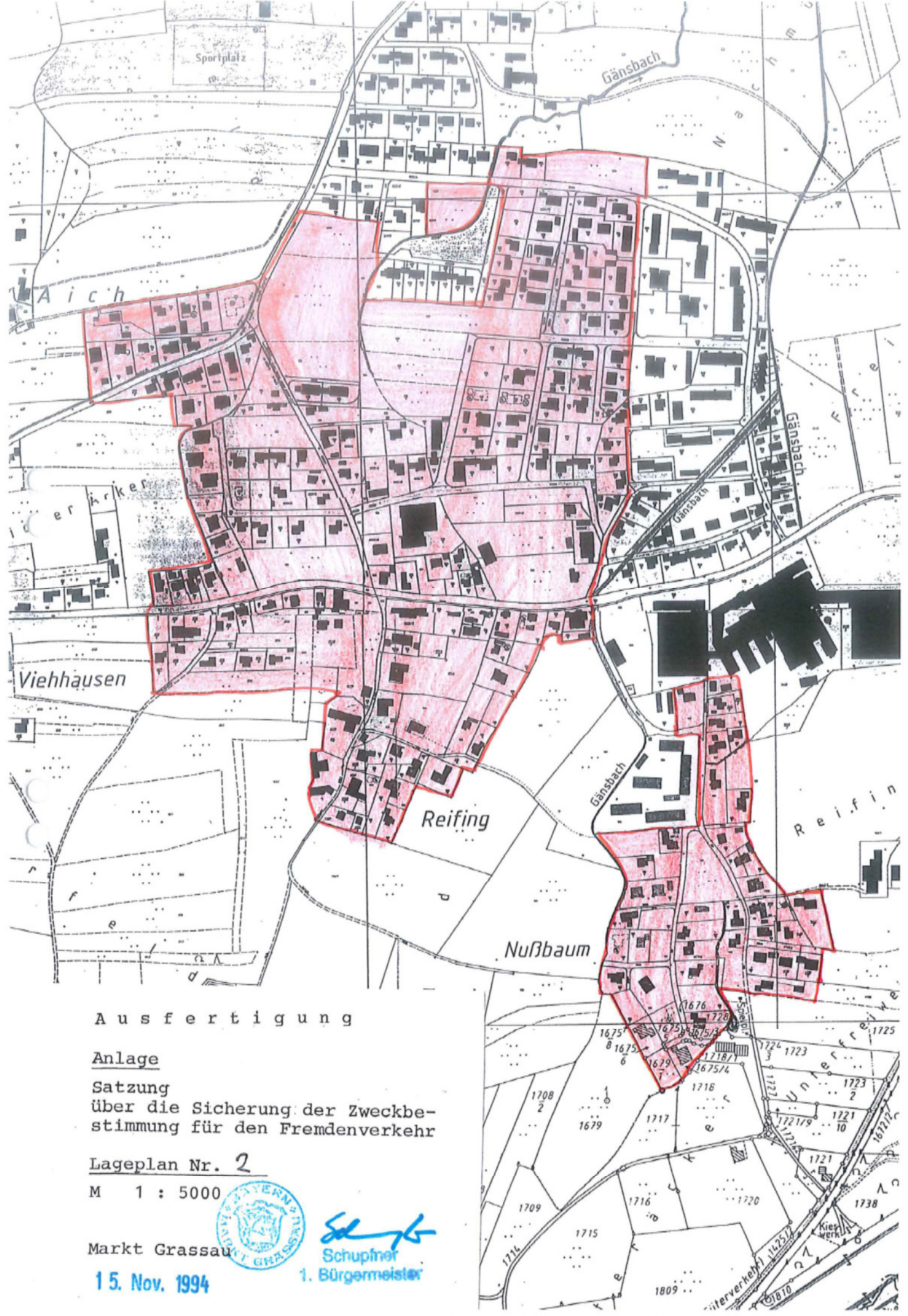
M 1 : 5000

Markt Grassau

15. Nov. 1994



Schupfner
Schupfner
1. Bürgermeister



A u s f e r t i g u n g

Anlage

Satzung
über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

Lageplan Nr. 2

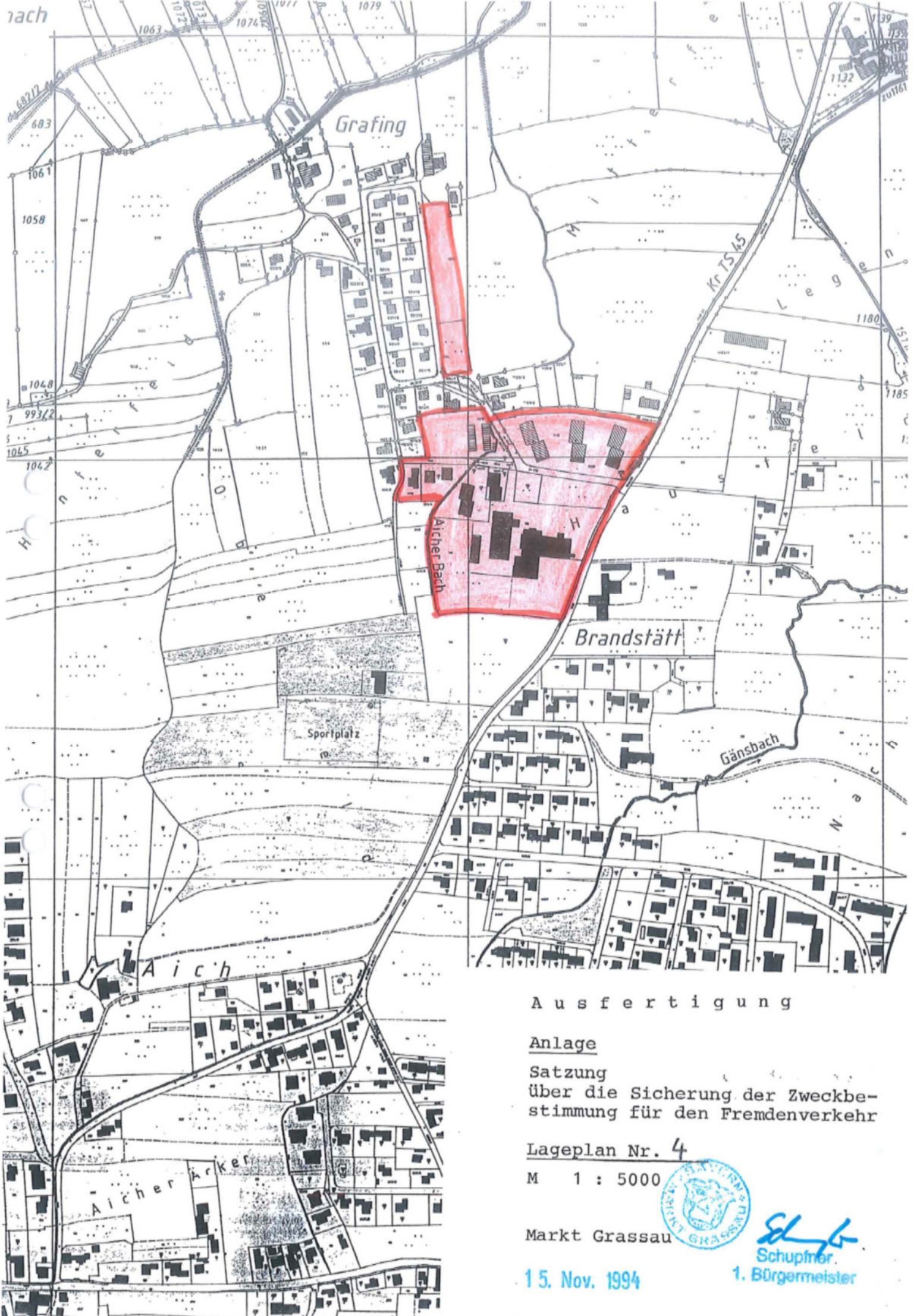
M 1 : 5000

Markt Grassau

15. Nov. 1994



Schupfner
Schupfner
1. Bürgermeister



A u s f e r t i g u n g

Anlage

Satzung
 über die Sicherung der Zweckbe-
 stimmung für den Fremdenverkehr

Lageplan Nr. 4

M 1 : 5000

Markt Grassau



Shg
 Schupfer
 1. Bürgermeister

15. Nov. 1994

Ausfertigung
Anlage

Satzung
über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

Lageplan Nr. 5

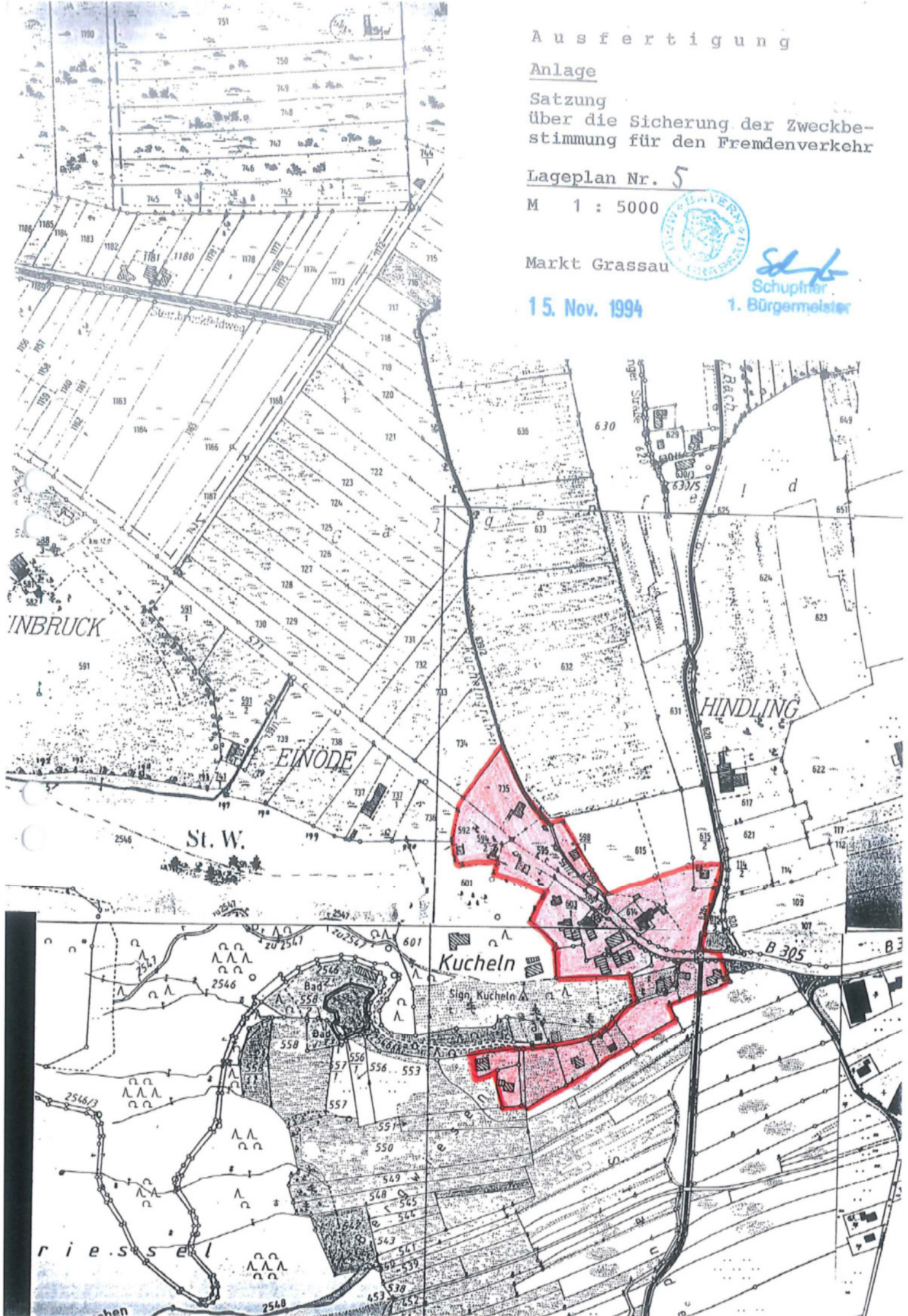
M 1 : 5000

Markt Grassau

15. Nov. 1994



Schub
Schupfner
1. Bürgermeister





Anlage A u s f e r t i g u n g

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

Lageplan Nr. 6

M 1 : 5000

Markt Grassau

15. Nov. 1994



Stylo
Schupfner
1. Bürgermeister